

Referentenentwurf des

Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes über die Fortführung der Pflichtversicherungen in der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – Renten-Zusatzversicherung –

A. Problem und Ziel

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes (DBGrG) sind bei der Bahnreform die Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse der ehemaligen Bundeseisenbahnen auf die neu gegründete Deutsche Bahn AG (DB AG) bzw. die ausgegliederten Tochtergesellschaften übergegangen. Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 werden die damals bestehenden Pflichtversicherungen in der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – Renten-Zusatzversicherung – durch das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) fortgesetzt. Hierfür zahlt das BEV für die betroffenen Beschäftigten Umlagen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Gleichzeitig leistet die DB AG für diese Pflichtversicherten an das BEV Zahlungen in Höhe der Aufwendungen, die sie für die betriebliche Altersversorgung der von ihr eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erbringt (§ 21 Absatz 4, § 23 DBGrG). Das BEV betreut derzeit noch rund 20.000 Pflichtversicherte, die jüngsten Pflichtversicherten sind 1977 geboren.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 18. September 2012 (Az. 3 AZR 307/10) entschieden, dass die Pflicht des BEV zur Fortführung dieser Pflichtversicherung in bestimmten Fällen auch dann fortbesteht, wenn die Beschäftigungsverhältnisse von der DB AG auf ein anderes Unternehmen übergehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist hierfür maßgeblich, ob bei einem gedachten Fortbestand der Deutschen Bundesbahn der Anspruch der Berechtigten auf Fortsetzung der Pflichtversicherung unverändert fortbestehen würde. In dem konkreten Fall hat das Bundesarbeitsgericht dies für die Veräußerung eines Betriebsteils und den damit verbundenen Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB bejaht.

Diese Entscheidung ist über den Einzelfall hinaus auch auf vergleichbare Sachverhalte anzuwenden.

Dementsprechend ist die Renten-Zusatzversicherung in der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch fortzusetzen, wenn ein öffentlicher Auftraggeber bei der Ausschreibung über Personenverkehrsleistungen gemäß § 131 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Pflicht in die Ausschreibungsbedingungen aufnimmt, dass bei einem Wechsel des Betreibers der neue Betreiber die Beschäftigten übernehmen und ihnen dieselben Rechte gewähren muss, auf die sie bei einem Betriebsübergang nach § 613a BGB Anspruch hätten.

Allerdings fehlt bislang eine § 21 Absatz 4 und § 23 DBGrG entsprechende Rechtsgrundlage, aufgrund derer das BEV von anderen Unternehmen als der DB AG verlangen kann, dass diese Unternehmen Zahlungen in Höhe der Aufwendungen an das BEV leisten, die die Unternehmen für die betriebliche Altersversorgung der betroffenen Personen erbringen. Diese Rechtsgrundlage ist zu schaffen.

Darüber hinaus fehlt es bis jetzt auch an einer Rechtsgrundlage, aufgrund derer das BEV von der DB AG die Erteilung von Auskünften über die betriebliche Altersversorgung, die gegebenenfalls bei der DB AG für die in § 21 Absatz 4 Satz 1 DBGrG genannten Tarifbeschäftigten besteht, verlangen kann, sofern die Auskunft für die Berechnung des in § 21 Absatz 4 Satz 1 genannten Anspruchs erforderlich ist. Auch insoweit ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen. Die Auskunftspflicht soll auch für jene anderen Unternehmen bestehen, auf die die in § 14 Absatz 2 DBGrG genannten Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse von der DB AG übergegangen sind.

B. Lösung

Änderung des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes.

C. Alternativen

Beibehalten der bisherigen Regelung. In der Folge würden die Einnahmen des BEV nicht erhöht. Da das BEV hiervon unabhängig weiterhin zur Zahlung der Umlagen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verpflichtet ist, würde der Zuschussbedarf aus dem Bundeshaushalt insoweit steigen.

Zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Auskunftserteilung besteht keine Alternative. Diese ist notwendig, um sicherzustellen, dass die DB AG oder andere Unternehmen die Daten über die betriebliche Altersversorgung, die gegebenenfalls für die in § 21 Absatz 4 Satz 1 DBGrG genannten Tarifbeschäftigten besteht, offenlegen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Entwurf entstehen für den Bund keine zusätzlichen Ausgabeverpflichtungen.

Für die Länder entstehen keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht ein einmaliger, zu vernachlässigender Erfüllungsaufwand.

Für Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes über die Fortführung der Pflichtversicherungen in der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – Renten-Zusatzversicherung –

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes

§ 21 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 515 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft ist verpflichtet, dem Bundeseisenbahnvermögen über die in Satz 1 genannte Höhe der Aufwendungen für die betrieblichen Altersversorgung auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit dies für die Berechnung der in Satz 1 genannten Zahlungspflicht erforderlich ist.“

2. Folgender Absatz 4a wird angefügt:

„(4a) Sämtliche in Absatz 4 Satz 1 und 2 genannten Pflichten treffen auch diejenigen, auf den die in § 14 Absatz 2 genannten Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse von der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft oder einer ausgegliederten Tochtergesellschaft übergehen, wenn das Bundeseisenbahnvermögen bezüglich dieser Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse die Pflichtversicherung nach § 14 Absatz 2 Satz 2 fortzuführen hat.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 DBGrG sind bei der Bahnreform die Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse der ehemaligen Bundeseisenbahnen auf die neu gegründete DB AG übergegangen. Gemäß Satz 2 werden die damals bestehenden Pflichtversicherungen in der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - Renten-Zusatzversicherung - durch das BEV fortgesetzt. Hierfür zahlt das BEV für die betroffenen Beschäftigten Umlagen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Gleichzeitig leistet die DB AG an das BEV Zahlungen in Höhe der Aufwendungen, die sie für die betriebliche Altersversorgung der von ihr eingestellten Personen erbringt (§ 21 Absatz 4, § 23 DBGrG). Das BEV betreut derzeit noch rund 20.000 Pflichtversicherte, die jüngsten sind 1977 geboren.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 18. September 2012 (Az. 3 AZR 307/10) entschieden, dass die Pflicht des BEV zur Fortführung dieser Pflichtversicherung in bestimmten Fällen auch dann fortbesteht, wenn die Beschäftigungsverhältnisse von der DB AG auf ein anderes Unternehmen übergehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist hierfür maßgeblich, ob bei einem gedachten Fortbestand der Deutschen Bundesbahn der Anspruch der Berechtigten auf Fortsetzung der Pflichtversicherung unverändert fortbestehen würde. In dem konkreten Fall hat das Bundesarbeitsgericht dies für die Veräußerung eines Betriebsteils und den damit verbundenen Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB bejaht.

Diese Entscheidung ist über den Einzelfall hinaus auch auf vergleichbare Sachverhalte anzuwenden.

Dementsprechend ist die Renten-Zusatzversicherung in der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch fortzusetzen, wenn ein öffentlicher Auftraggeber bei der Ausschreibung über Personenverkehrsleistungen gemäß § 131 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Pflicht in die Ausschreibungsbedingungen aufnimmt, dass bei einem Wechsel des Betreibers der neue Betreiber die Beschäftigten übernehmen und ihnen dieselben Rechte gewähren muss, auf die sie bei einem Betriebsübergang nach § 613a BGB Anspruch hätten.

Derzeit fehlt allerdings eine Rechtsgrundlage dafür, dass das BEV von anderen Unternehmen als der DB AG die Zahlungen nach § 21 Absatz 4 DBGrG verlangen kann. Dies hat zur Folge, dass das BEV in Fällen, in denen Beschäftigungsverhältnisse von der DB AG auf andere Unternehmen übergehen, zwar weiterhin Umlagen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu leisten hat, von den neuen Arbeitgebern jedoch auch dann keine Zahlungen in der in § 21 Absatz 4 DBGrG genannten Höhe erhält, wenn diese eine eigene betriebliche Altersversorgung betreiben.

Bisher fehlt auch eine Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Auskunftserteilung über die betriebliche Altersversorgung, die bei der DB AG gegebenenfalls für die in § 21 Absatz 4 Satz 1 DBGrG genannten Tarifbeschäftigten besteht. Es ist sicherzustellen, dass die DB AG und andere Unternehmen, auf die die in § 14 Absatz 2 DBGrG genannten Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse übergegangen sind, dem BEV die entsprechenden Auskünfte zur Verfügung stellen, um den in § 21 Absatz 4 Satz 1 geregelten Zahlungsanspruch des BEV gegen die DB AG, der nunmehr gem. § 21 Absatz 4a DBGrG auch gegenüber

anderen Unternehmen bestehen soll, dem Grunde und der Höhe nach berechnen zu können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht vor, dass die Pflicht zur Zahlung eines eventuellen Arbeitgeberbeitrags zu einer betrieblichen Altersversorgung auf Unternehmen außerhalb des DB-Konzerns ausgeweitet wird, wenn das BEV trotz Übergangs des Beschäftigungsverhältnisses die Pflichtversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - Renten-Zusatzversicherung - fortführen muss.

Darüber hinaus soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, mit der die DB AG und andere Unternehmen verpflichtet werden, Auskunft über die gegebenenfalls für die in § 21 Absatz 4 Satz 1 DBGrG genannten Tarifbeschäftigten bestehende betriebliche Altersversorgung zu erteilen, damit das BEV den in § 21 Absatz 4 Satz 1 DBGrG geregelten Zahlungsanspruch dem Grunde und der Höhe nach berechnen kann.

III. Alternativen

Die Arbeitgeberorganisation und der Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister, der Unternehmen der Eisenbahninfrastruktur sowie artverwandter Unternehmen (AGV MOVE) wurde um Prüfung gebeten, ob die notwendigen Regelungen im Rahmen von Tarifgesprächen getroffen werden können. Dieses ist nicht geschehen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 143a Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz. Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus Artikel 143a Absatz 1 Satz 1 und 2 Grundgesetz i.V.m. Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 Grundgesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Recht der Europäischen Union oder völkerrechtliche Verträge sind nicht betroffen. Insbesondere kommt es durch die Regelung bei der Vergabe von Personenverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr weder zu einer Bevorteilung innerstaatlicher Unternehmen noch zu einer Benachteiligung ausländischer Unternehmen.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf führt dazu, dass die Pflicht zur Zahlung nach § 21 Absatz 4 DBGrG unter gleichen Voraussetzungen auch für andere Unternehmen als die DB AG gilt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch den Gesetzentwurf ist der Nachhaltigkeitsindikator „Generationengerechtigkeit“ betroffen. Durch die Ausweitung der Pflicht nach § 21 Absatz 4 DBGrG wird der Abbau

der Staatsverschuldung gefördert, indem durch die höheren Einnahmen des BEV der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt insoweit sinkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand, da sie an den Melde- und Zahlungsvorgängen nicht beteiligt sind.

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, denn durch den Übergang der in § 14 Absatz 2 DBGrG genannten Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse von der DB AG auf andere Unternehmen findet lediglich eine Verlagerung des bereits bestehenden Erfüllungsaufwandes statt. Das vorliegende Gesetz regelt auch nicht den Übergang selbst, sondern nur die Zahlungspflicht der anderen Unternehmen sowie die für die Feststellung des Zahlungsanspruchs erforderliche Pflicht zur Auskunftserteilung gegenüber dem BEV.

Dieser für die Wirtschaft bereits bestehende Erfüllungsaufwand entsteht dadurch, dass die DB AG die in § 21 Absatz 4 Satz 2 DBGrG geregelte Auskunftspflicht gegenüber dem BEV und die gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bestehenden Melde- und Mitwirkungspflichten erfüllen.

Der bereits bestehende Erfüllungsaufwand beläuft sich für die DB AG auf ca. 4.800 EUR / Jahr. Dieser begründet sich wie folgt:

Gegenüber dem BEV bestehen auf Grundlage des § 21 Absatz 4 Satz 2 DBGrG im Einzelnen folgende Pflichten (mit den folgenden Zeitaufwand):

1. Monatliche Erstellung der Meldung zur Umlage in Höhe von 7 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der übernommenen Pflichtversicherten, auf deren Grundlage das BEV die bei der Lohnbesteuerung dieser Umlage bei dem Arbeitgeber anfallenden Pauschalsteuern erstattet (Zeitaufwand: 305 Minuten pro Monat für alle ca. 20.000 bestehenden Fälle).
2. Einzug sowie die Überweisung des Eigenbetrages zur Umlage in Höhe von derzeit 1,41 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts vom Nettolohn der übernommenen Pflichtversicherten auf der Grundlage der gegenüber dem BEV abgegebenen Abtretungserklärungen (Zeitaufwand: 240 Minuten pro Monat für alle ca. 20.000 bestehenden Fälle).

Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Stundensatzes der Verkehrswirtschaft von 28,10 EUR ergibt sich insoweit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 3.062,90 EUR.

Daneben bestehen gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Arbeitgeberpflichten für die DB AG, die sich aus dem Sechsten Sozialgesetzbuch sowie der Satzung der Knappschaft-Bahn-See ergeben. Diese Pflichten stellen sich (mit dem angegebenen Zeitaufwand) wie folgt dar:

1. die Anmeldung sämtlicher vom bisherigen Betreiber übernommenen Pflichtversicherten und deren Abmeldung bei Wegfall der Voraussetzungen (5 Minuten pro Fall, bislang bei der DB AG insg. 19 durch einen Wechsel zu einem Drittunternehmen bedingte Abmeldungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 14 Absatz 2 DBGrG),

2. die Übersendung der kalenderjährlichen Jahresmeldungen zu dem festgelegten Termin bzw. bei Abmeldungen unmittelbar mit der Abmeldungsbescheinigung (ca. 35 Stunden pro Jahr für alle ca. 20.000 Fälle im Sinne des § 14 Absatz 2 DBGrG),
3. die Meldung der zur Durchführung der Pflichtversicherung erforderlichen Adressdaten sowie deren Änderung (der Aufwand liegt bei wenigen Minuten pro Fall; die DB AG führt hierüber keine Statistik),
4. die jederzeitige Auskunftserteilung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse und die Gestattung der örtlichen Prüfung der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung sowie der Entrichtung der Umlagen und/oder Beiträge (ca. 25 Stunden pro Jahr für alle ca. 20.000 Fälle im Sinne des § 14 Absatz 2 DBGrG),
5. die Verwendung der von ihr herausgegebenen Formblätter im Schriftverkehr mit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ca. 5 Minuten pro Fall, die Einzelfälle werden bei der DB AG statistisch nicht nachgehalten).

Diese Pflichten folgen jedoch nicht aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf.

Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Stundensatzes der Verkehrswirtschaft von 28,10 EUR ergibt sich somit für die Erfüllung der Pflichten gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 1.730,49 EUR.

Für die Verwaltung kann möglicherweise beim BEV ein einmaliger zu vernachlässigender Erfüllungsaufwand dadurch entstehen, dass auf Zahlung gerichtete Bescheide auch gegenüber anderen Unternehmen erstellt und versendet werden müssen.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine Mehrkosten. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten. Für die betroffenen anderen Unternehmen entstehen keine zusätzlichen Kosten, da sie an das BEV Zahlungen nur in Höhe der Aufwendungen leisten müssen, die sie für eine betriebliche Altersversorgung hätten leisten müssen. Besteht in den anderen Unternehmen keine betriebliche Altersversorgung, sind auch keine Zahlungen an das BEV zu leisten. Besteht eine betriebliche Altersversorgung, so sind diese Zahlungen fortan an das BEV zu leisten.

Ob es überhaupt Fälle gibt, in denen andere Unternehmen Zahlungen an das BEV in Höhe der betrieblichen Altersversorgung leisten müssen, ist unklar, da nicht bekannt ist, ob bei den anderen Unternehmen, auf die die in § 14 Absatz 2 DBGrG genannten Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse übergangen sind, eine betriebliche Altersversorgung besteht.

Im Jahre 2019 hat das BEV Umlagen iHv 65.616,18 EUR für insgesamt 19 der zuvor genannten Arbeitsverhältnisse an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See geleistet, für die mangels Rechtsgrundlage kein Anspruch auf Erstattung gegen die betroffenen anderen Unternehmen besteht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Vorschriften gelten unbefristet. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 fügt einen neuen Satz 2 in § 21 Absatz 4 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes ein. Hiermit wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass das BEV von der DB AG Auskünfte über die gegebenenfalls für die in § 21 Absatz 4 Satz 1 genannten Tarifbeschäftigten bestehende betriebliche Altersversorgung verlangen kann. Dies ist notwendig, damit das BEV den in § 21 Absatz 4 Satz 1 geregelten Erstattungsanspruch dem Grunde und der Höhe nach berechnen kann.

Zu Nummer 2

Nummer 2 fügt einen neuen Absatz 4a in § 21 Deutsche Bahn Gründungsgesetz ein. Hiermit wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass das BEV künftig auch von anderen Unternehmen als der DB AG Zahlungen in Höhe der Aufwendungen verlangen kann, die das jeweilige Unternehmen für eine betriebliche Altersversorgung leistet. Für die Unternehmen entsteht hierdurch keine zusätzliche Belastung: Wie für die DB AG auch besteht die Zahlungspflicht gegenüber dem BEV dem Grunde nach nur, wenn das Unternehmen eine eigene betriebliche Altersversorgung anbietet. Die an das BEV zu leistenden Zahlungen sind in der Höhe auf die vergleichbaren Aufwendungen begrenzt, die andernfalls für die betriebliche Altersversorgung geleistet werden würden.

Bisher wurde nur für den Fall eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB gerichtlich festgestellt, dass das BEV die Pflichtversicherung auch dann fortsetzen muss, wenn Beschäftigungsverhältnisse auf Unternehmen übergehen, die nicht zum DB-Konzern gehören. In der zugrundeliegenden Entscheidung 3 AZR 307/10, Urteil vom 18. September 2012, hat das Bundearbeitsgericht § 14 Absatz 2 Satz 2 DBGrG dahingehend ausgelegt, dass die Pflicht des BEV zur Fortführung der Pflichtversicherung nicht auf die Zeit einer Weiterbeschäftigung bei der DB AG beschränkt sei. Alleinige Voraussetzung für eine fortbestehende Pflicht zur Fortführung der Pflichtversicherung sei, dass der Arbeitnehmer bei einem gedachten Fortbestand der Deutschen Bundesbahn weiterhin bei einer der in § 14 Absatz 1 DBGrG genannten Dienststellen beschäftigt sei.

Die in dem Urteil aufgestellten Maßstäbe sind jedoch nicht nur auf den entschiedenen Fall eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB beschränkt. Stattdessen sind alle Sachverhalte an diesen Maßstäben zu prüfen, in denen Beschäftigungsverhältnisse von der DB AG auf andere Unternehmen übergehen. Dementsprechend ist das BEV immer dann zur Fortführung der Pflichtversicherung verpflichtet, wenn die Beschäftigungsverhältnisse und der Anspruch der Betroffenen auf Fortführung der Renten-Zusatzversicherung bei einem gedachten Fortbestand der Deutschen Bundesbahn bei dieser fortbestehen würden.

Durch die abstrakte Formulierung wird sichergestellt, dass die Pflicht zur Zahlung der Arbeitgeberbeiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung an das BEV nicht nur auf die beiden bekannten und dargestellten Sachverhalte ausgeweitet wird. Die Formulierung ist entwicklungs offen und stellt sicher, dass ein erneutes gesetzgeberisches Tätigwerden

auch bei künftigen gerichtlichen Entscheidungen oder Rechtsänderungen auf europäischer oder nationaler Ebene nicht notwendig ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Im Arbeitsprogramm „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018“, das die Bundesregierung am 12.12.2018 beschlossen hat, ist u.a. vereinbart worden, dass die Bundesregierung in ihren Regelungsentwürfen ein Inkrafttreten möglichst zum 1. Tag eines Quartals vorschlagen wird, soweit im Einzelfall nicht andere Erwägungen dagegen sprechen.

Im vorliegenden Fall hat der Bund jedoch ein fiskalisches Interesse daran, dass die Pflicht zur Zahlung an das BEV möglichst zügig in Kraft tritt. Ein erster Betreiberwechsel nach § 131 Absatz 3 GWB ist mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 bereits erfolgt. Daher kann nach Verkündung des Gesetzes nicht bis zu Beginn des nächsten Quartals gewartet werden.